

# Vernehmlassung zur Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Solothurn

## Fragenkatalog

Name/Organisation: **Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG**

Adresse: Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

E-Mail: info@vseg.ch

Ja    Nein

### 1. Notwendigkeit der Revision

Stimmen Sie der Beurteilung zu, dass der Kanton Solothurn die Steuervorlage 17 (SV 17) im kantonalen Recht proaktiv umsetzen soll und nicht nur die vom Bundesrecht zwingend vorgeschriebenen Anpassungen vornimmt?

**JA**   

Bemerkungen: Die Privilegierung der Statusgesellschaften (Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften) steht nicht mehr im Einklang mit den politischen Verpflichtungen der Schweiz zur Aufhebung dieser Regelungen. Das führt zu Rechts- und Planungsunsicherheiten bei den betroffenen, international tätigen Unternehmen. Bereits jetzt berichten die Unternehmen von Gegenmassnahmen und Schwierigkeiten in ausländischen Niederlassungen. Zusätzlich hat sich in den letzten zwei Jahren der internationale Steuerwettbewerb intensiviert. Die Aufhebung der Steuerprivilegien für Statusgesellschaften ist deshalb zwingend und zunehmend dringend.

Hauptziel der Steuervorlage 17 ist, nach Wegfall der besonderen Steuerstatus weiterhin eine wettbewerbsfähige Steuerbelastung für Unternehmen zu erreichen. Gleichzeitig soll ein besonderes Augenmerk auf die politische Ausgewogenheit und auf die finanziellen Auswirkungen für Bund, Kantone und Gemeinden gelegt werden. Zur Lösung des Zielkonflikts braucht es auf kantonalen Ebene eine zusätzliche Vorlage mit Gegenfinanzierungen und flankierenden Massnahmen.

Um für mobile Unternehmen und Unternehmenseinheiten steuerlich attraktiv zu bleiben, muss der Kanton Solothurn seine Steuersätze für juristische Personen senken. International wettbewerbsfähig ist ein Steuersatz zwischen 10 und 13 Prozent. So beträgt der ordentliche Steuersatz ohne Entlastungsinstrumente in Irland, wo sich wie im Kanton Solothurn ebenfalls ein starker Medtech-Cluster formiert hat, beispielsweise 12,5 Prozent. Unser Hauptanliegen ist und bleibt, dass die mobilen und hochmobilen Gesellschaften im Kanton Solothurn bleiben und somit die für den Standort Solothurn und seine Gemeinden wichtigen Arbeitsplätze für die Zukunft sichern kann. Vom Verbleib dieser Gesellschaften hängen im Kanton 5'000 bis 6'000 Arbeitsplätze ab!

### 2. Umsetzung im Unternehmenssteuerrecht

Stimmen Sie der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Vorwärtsstrategie für juristische Personen mit einem effektiven Gewinnsteuersatz von rund 13% und einem tiefen Kapitalsteuersatz von 0.1‰ zu (Botschaft, Ziffer 3.2.4)?

**JA**   

Wenn nein, weshalb? Welche Alternativen betreffend Steuersätze bei der Gewinnsteuer und Kapitalsteuer schlagen Sie vor?

Privilegierte Statusgesellschaften haben heute im Kanton Solothurn einen effektiven Gewinnsteuersatz von 8,5 bis 10 Prozent, während normal besteuerte Unternehmen rund 21 Prozent Gewinnsteuern bezahlen müssen. Mit der Steuervorlage 17 werden die Privilegien für die Statusgesellschaften aufgehoben.

Ja    Nein

Neu sollen alle Firmen demselben Steuerregime unterstehen und gleich lange Spiesse erhalten. In der Konsequenz müssen die Statusgesellschaften **deutlich mehr** Steuern bezahlen, während die übrigen Gesellschaften steuerlich entlastet werden.

Im Legislaturplan 2017 – 2021 hat der Regierungsrat im Handlungsziel B.1.1.2 festgehalten, dass die Steuerbelastung für Unternehmen tiefer als der Durchschnitt aller Kantone sein soll. Mit der Vorwärtsstrategie positioniert sich der Kanton Solothurn bei der Unternehmensbesteuerung knapp in der vorderen Hälfte aller Kantone.

Mit der sog. Vorwärtsstrategie und einem Gewinnsteuersatz von maximal 13 Prozent und einem Kapitalsteuersatz von 0.1‰ folgt der Regierungsrat dem Kompromiss der Begleitgruppe. Mit der Vorwärtsstrategie besteht eine gute Chance, das Steuersubstrat im Kanton Solothurn zu halten. Zusätzlich werden Anreize für Investitionen und für die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen für bereits ansässige Unternehmen und für den Zuzug von neuen Unternehmen geschaffen.

Mit der Vorwärtsstrategie macht der Kanton Solothurn einen wichtigen Schritt, um die heute bestehende grosse Abhängigkeit vom nationalen Finanzausgleich (Der Kanton Solothurn erhält im Jahr 2019 fast 370 Millionen Franken vom NAF und damit mehr als ein Drittel seiner jährlichen Steuereinnahmen zum Budget dazu) zu verringern. Dies ist dringend notwendig, da der Finanzausgleich von den Geberkantonen zunehmend unter Druck gerät.

Dem VSEG ist es wichtig und ein besonderes Anliegen, dass mit der SV17-Vorlage - gemäss den Vorgaben des VSEG - keine zusätzliche Belastungen für die natürlichen Personen bzw. keine Steuererhöhungen für die NP's eintreffen dürfen.

Als Ausgleich für die Vorwärtsstrategie unterstützt der VSEG im Sinne des Kompromisses der Begleitgruppe auf kantonaler Ebene Massnahmen zur Gegenfinanzierung und flankierende Massnahmen, welche von der Wirtschaft finanziert werden und der Bevölkerung und dem Gemeinwesen zugute kommen. Zusätzlich fordert der VSEG gemäss dem „historischen Kompromiss“ eine 100% Ausfinanzierung der Gemeinden durch den Kanton.

Mit der vom Regierungsrat ebenfalls geprüften Strategie mit einem Steuersatz von 15 bis 16 Prozent würde der Kanton Solothurn weiterhin zu den Kantonen mit den höchsten Gewinnersteuersätzen für Juristische Personen gehören. Der Wegzug von mobilen Unternehmen und mobilen Unternehmenseinheiten wäre die Folge. Als typischer Zulieferkanton wären vom Wegzug auch viele Zulieferfirmen betroffen. Unter dem dem Strich würde diese Strategie über mittlere und längere Frist, ab etwa dem Jahr 2024, zu weniger Einnahmen führen, das Steuersubstrat weiter schwächen und Arbeitsplätze gefährden.

Sind Sie einverstanden mit der vorgeschlagenen Umsetzung der vom Bundesrecht vorgegebenen Instrumente (Botschaft, Ziffer 3.2.2):

- |  |    |                          |
|--|----|--------------------------|
| – Entlastung bis zu 90% mit der Patentbox?                                   | JA | <input type="checkbox"/> |
| – Einführung des Zusatzabzuges für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen? | JA | <input type="checkbox"/> |
| – Höhe des Zusatzabzuges von 50%?  | JA | <input type="checkbox"/> |
| – Höhe der maximalen Gesamtentlastung von 50%?                               | JA | <input type="checkbox"/> |

Wenn nein, wie sollen Ihrer Ansicht nach die bundesrechtlichen Instrumente umgesetzt werden?

Ja Nein

Die Patentbox ist ein eher komplexes Instrument, das insbesondere von grösseren Unternehmen beantragt werden wird. Da sich der Aufwand der Unternehmen für die Entlastung lohnen muss, ist die Patentbox zwingend mit 90% voll auszuschöpfen.

Die Einführung des Zusatzabzuges für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen ist einfach anzuwenden und vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen interessant. Er dient der Förderung von Forschung und Entwicklung, wirkt innovationsfördernd und stärkt den Werkplatz Kanton Solothurn. Der Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen ist mit 50% voll auszuschöpfen.

Um die Ergiebigkeit für Kanton und Gemeinden zu erhalten, soll die Gesamtentlastung auf 50% begrenzt werden.

Falls die eidgenössischen Räte bei der Bundesvorlage den Abzug für Eigenfinanzierung (ehem. Zinsbereinigte Gewinnsteuer) wieder für die Kantone einführen (Im Moment ist die Regelung so ausgestaltet, dass sie nur für den Kanton Zürich in Frage kommt), beantragen wir, dass er Abzug im Sinne des Kompromisses der Begleitgruppe auch im Kanton Solothurn wieder übernommen wird.

Stimmen Sie zu, kantonale und kommunale Anstalten für Tätigkeiten, die weder hoheitliche Aufgaben umfassen noch gesetzlich vorgeschrieben sind (und die sie in Konkurrenz zu Privaten erbringen), neu der Steuerpflicht zu unterwerfen (Botschaft, Ziffer 3.2.5.2)?

 NEIN

Bemerkungen:

Wir erachten eine neue Steuerpflicht für kantonale oder kommunale Anstalten als nicht zielführend für die öffentlich-rechtlichen Organisationen und schon gar nicht für die Eignerschaft. Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind den gewinnorientierten privaten Organisationen nicht gleichzustellen, da die meisten öffentlich-rechtlichen Anstalten aus den gemeindeeigenen Betrieben heraus entstanden sind und somit beispielsweise im Bereich der Besoldungspolitik nach wie vor höhere Belastungen aus dem Personalbereich zu tragen haben. Mit einer zusätzlichen Besteuerung der öffentlich-rechtlichen Anstalten auch im ausserhoheitlichen Bereich würde eine weitere Verschlechterung der Konkurrenzfähigkeit bedeuten.

Diese vom Regierungsrat ins Feld geführte neue Steuerpflicht für kantonale und kommunale Anstalten ist für die SV17-Vorlage artfremd und sollte nicht mit dieser Vorlage vermischt werden. Diese Grundsatzdiskussion muss im Zuge einer separaten politischen Diskussion geführt und auch entschieden werden.

### 3. Steuerliche Gegenfinanzierung

Sind Sie damit einverstanden, die Teilbesteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen auf 75% zu erhöhen (Botschaft, Ziffer 3.3.1)?

 NEIN

Wenn nein, welche Alternative schlagen Sie vor?

Nein. Stattdessen schlägt der VSEG im Sinne des Kompromisses der Begleitgruppe eine Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen auf maximal 70% vor. Dies aus folgenden Gründen:

Ja Nein

1. Die Teilbesteuerung von Dividenden soll die wirtschaftliche Doppelbesteuerung des ausgeschütteten Unternehmensgewinns aus einer juristischen Person möglichst vermeiden. Der Satz sollte also möglichst tief sein.
2. Der Bund (Vorschlag WAK-S) sieht für Kantone neu nur noch eine Erhöhung auf mindestens 50% und nicht mehr wie vom Regierungsrat in der Vernehmlassungsvorlage argumentiert 70% vor.
3. Die Nachbarkantone Bern und Aargau präsentieren sich bei der Dividendenbesteuerung besonders attraktiv, was Abwanderungen von Natürlichen Personen aus dem Kanton Solothurn in diese Kantone wahrscheinlich macht und unter dem Strich zu weniger Einnahmen führt.
4. Das Argument des Regierungsrats der rechtsformneutralen Besteuerung verfängt nicht, da gleichzeitig die Vermögenssteuer erhöht werden soll und dies zu Mehrbelastungen bei den Eigentümern führt.
5. KMU-Familienunternehmen können zwar von Gewinnsteuersenkungen profitieren, jedoch besteht die Gefahr, dass sie durch zu Abgaben unter dem Strich mehr bezahlen müssen, als sie an tieferen Gewinnsteuern einsparen.
6. Im ausgewogenen Kompromiss der Begleitgruppe waren maximal 70% Dividendenbesteuerung vorgesehen. Mit 75% wird der Kompromiss einseitig zuungunsten der Wirtschaft verschlechtert.

Befürworten Sie eine Erhöhung der Vermögenssteuer (Botschaft, Ziffer 3.3.2)?

JA 

Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Maximalsatz von 1.4‰ ab einem steuerbaren Vermögen von 1 Mio. Franken einverstanden?

JA 

Wenn nein, welche Alternativen schlagen Sie vor?

Der VSEG steht im Sinne des Kompromisses hinter der Erhöhung des Maximalsatzes der Vermögenssteuer von 1.0‰ auf 1.4‰ ab einem steuerbaren Vermögen von über 1 Mio. Franken, weist aber klar darauf hin, dass diese Massnahme die Attraktivität des Kantons für Natürliche Personen deutlich verschlechtert.

Bei der Umsetzung der Massnahme ist es zwingend, dass die Progression so ausgestaltet wird, dass für steuerbare Vermögen unter 1 Mio. Franken keine Mehrbelastungen entstehen resp. die 1.4‰ erst für Vermögensbestandteile von über 1 Mio. Franken gelten. Eventuell kann wie bei der heutigen Gewinnsteuer des Kantons ein zweistufiger Tarif angewendet werden.

#### 4. Flankierende Massnahmen

##### Steuern

Sind Sie damit einverstanden, die Einkommenssteuer für kleine Einkommen wie vorgeschlagen zu mildern (Botschaft, Ziffer 3.4.2)?

JA 

Stimmen Sie der Erhöhung des Abzuges für die Kosten der Drittbetreuung von Kindern zu?

JA 

Wenn nein, welche andern Lösungen schlagen Sie vor?

Keine!

## Sozial und Bildungsbereich

Sind Sie damit einverstanden, dass die Unternehmen im Sinne einer teilweisen Kompensation der Steuerentlastungen zur Finanzierung von flankierenden Massnahmen im Sozial- und Bildungsbereich verpflichtet werden (Botschaft, Ziffer 3.4.3 und 3.4.4)?

Ja **JA**    Nein

Sind Sie mit der Finanzierung der folgenden Massnahmen (inkl. Verwaltungskosten) einverstanden:

- |   |                          |                          |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a) Finanzierung der Familienergänzungsleistungen in der Höhe von rund 7.0 Mio. Franken jährlich?                            | <b>JA</b>                | <input type="checkbox"/> |
| b) Finanzierung von Gutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung in der Höhe von rund 10.5 Mio. Franken jährlich? | <b>JA</b>                | <input type="checkbox"/> |
| c) Auf fünf Jahre befristete Finanzierung der IT-Bildungsoffensive in der Höhe von 8.2 Mio. Franken jährlich?               | <input type="checkbox"/> | <b>NEIN</b>              |
| d) Erhöhung der Familienzulagen auch für den Fall, dass das Bundesrecht keine verbindlichen Vorgaben aufstellt?             | <b>JA</b>                | <input type="checkbox"/> |

Wenn Sie diesen Massnahmen oder einer davon nicht zustimmen, was schlagen Sie als Alternative vor?

Die Wirtschaft hat sich in der Begleitgruppe des Kantons verpflichtet, insgesamt rund 30 Mio. Franken jährlich für flankierende Massnahmen auf Ebene Kanton und Bund (also inkl. allfälliger Erhöhungen von Kinderzulagen o.ä.) zu leisten. Beim Paket der Unternehmenssteuerreform III (USR III) betrug dieser Betrag noch 15 bis 20 Mio. Franken.

Mit der Finanzierung der Familienergänzungsleistungen (7.0 Mio.), den Gutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung (10.5 Mio.), der IT-Bildungsoffensive (8.2 Mio.) und einer Erhöhung der Familien- und Ausbildungszulagen um 10 Franken (5.3 Mio.) wird der von der Wirtschaft offerierte Betrag mit 31.0 Mio. Franken ziemlich genau erreicht resp. leicht überschritten.

Nun werden jedoch mit dem Paket «Steuerreform und AHV-Finanzierung» der WAK-S den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern zusätzlich je 0,15 Prozent Lohnbeiträge aufgebürdet, was auf beiden Seiten je 13,3 Mio. Franken ausmacht. Neu müsste also die Wirtschaft rund 44,3 Mio. Franken leisten, was den Betrag von 30 Mio. Franken klar überschreitet.

Konkret besteht die Gefahr, dass Personal-intensive Firmen, die keinen oder nur wenig Gewinn erzielen, plötzlich mehr an Beiträgen für flankierende Massnahmen zu leisten haben, als sie an Gewinnsteuern einsparen können. Der Kompromiss gerät so zu Lasten der KMU-Wirtschaft in ein Ungleichgewicht.

Aus diesem Grund fordern wir, auf den Vorschlag der Begleitgruppe des Kantons zurückzukommen, welcher die IT-Bildungsoffensive nur vorsieht, falls auf Bundesebene keine flankierenden Massnahmen definiert werden, was beim vorliegenden WAK-S Vorschlag ja nicht mehr der Fall ist.

Auch mit Verzicht auf die IT-Bildungsoffensive leistet die Wirtschaft mit den verbleibenden flankierenden Massnahmen auf Ebene Bund (Lohnbeitrag für AHV-Finanzierung (13,3 Mio.)) und Kanton (Familienergänzungsleistungen (7.0 Mio.), Gutscheine für familienergänzende Kinderbetreuung (10.5 Mio.), Erhöhung Familien- und Ausbildungszulagen um 10 Franken (5.3 Mio.)) insgesamt 36,1 Mio. Franken, was rund doppelt soviel ist wie bei der USR III und 6,1 Mio. Franken über den 30 Mio. Franken liegt, welche die Wirtschaft als Beitrag definiert hat.

Ja Nein

Nichts desto trotz erwarten wir von der Wirtschaft, dass diese aktiv im Bereich der informatischen Bildungsoffensive auch ohne verpflichtende flankierende Massnahme ihren Beitrag leisten wird. Es liegt im Hauptinteresse der Wirtschaft, dass die Volksschule über die notwendigen Ressourcen verfügt, damit der informatische Unterricht wirkungsvoll umgesetzt werden kann.

Falls die eidg. Räte dem Mitbericht der eidg. Finanzkommission folgen, die AHV-Finanzierung nicht über Lohnbeiträge, sondern über die Mehrwertsteuer zu finanzieren, könnte sich diese Situation wieder entschärfen. Mit anderen Worten muss hier festgehalten werden, sollte der AHV-Deal nicht zustande kommen, dann sind die Parameter für die flankierenden Massnahmen auf die Bedingungen aus dem historischen Kompromiss festzusetzen.

Die Verwaltungskosten zur Umsetzung der flankierenden Massnahmen sind zu hoch und bedürfen einer deutlichen Korrektur nach unten. So wird zum Beispiel für die Administration der Betreuungsgutscheine mit zusätzlichen sechs Stellen gerechnet. Geht man von einer konservativen Sollarbeitszeit von 2'000 Stunden pro Jahr und Person aus, leisten sechs Mitarbeitende in einem Jahr 12'000 Stunden, was bei den geschätzten 4'000 Kindern pro Kind drei Stunden (!) oder fast einen halben Tag Arbeit bedeutet! Mit einer Familie mit zwei Kindern müsste sich die Verwaltung nach dieser Rechnung fast einen Tag lang auseinandersetzen.

Schlagen Sie zusätzliche Massnahmen vor? Welche?

 **NEIN**

Weitere Massnahmen stehen, alleine aus Kostengründen, nicht zur Diskussion. Zudem entsprechen die vorgeschlagenen Massnahmen im Wesentlichen den verschiedenen Prüfungsaufträgen, die nach Ablehnung der USR III im Kantonsrat eingegeben wurden.

Sind Sie einverstanden, die flankierenden Massnahmen a) bis c) ausschliesslich mit Beiträgen der im Kanton Solothurn steuerpflichtigen juristischen Personen (ohne Selbständigerwerbende), analog zu den FAK-Beiträgen, zu finanzieren (Botschaft, Ziffer 3.4.5)?

 **NEIN**

Wenn nein, welche Alternativen schlagen Sie vor?

Mit der Finanzierung durch die FAK-Beiträge werden die Arbeitskosten für Juristische Personen, die in der Schweiz im Vergleich zum Ausland ohnehin schon hoch sind, weiter erhöht. Neu müssten Juristische Personen zusammen mit den zusätzlichen 10 Franken Familien- und Ausbildungszulagen 1,77% statt wie bisher 1,3% an FAK-Beiträgen leisten. Das schweizerische Mittel liegt bei 1,59%.

Damit wird die Attraktivität des Arbeitsplatzes Kanton Solothurn massiv verschlechtert. Zwingend ist deshalb, dass (wie oben dargelegt) die Finanzierung der IT-Bildungsoffensive durch die Wirtschaft nur in Betracht gezogen wird, wenn der Bund keine flankierenden Massnahmen vorsieht. Auch ohne IT-Bildungsoffensive liegt der FAK-Beitrag (bei zusätzlichen 10 Franken Familien- und Ausbildungszulagen) immer noch bei hohen 1,64% (Bisher: 1,3%).

Eine Alternative zur FAK-Finanzierung bleibt die Standortabgabe (sog. «Weissensteinformel»), welche das kantonale Steueramt zu Handen der Begleitgruppe entwickelt und vorgeschlagen hat. Die Standortabgabe bemisst sich aus einer Kombination von AHV-Lohnsumme und Gewinn und wird ausschliesslich bei Juristischen Personen erhoben. Die betroffenen Unternehmen

Ja Nein

können die Abgabe als Betrieblicher Aufwand statt als Steuer- oder als Personalaufwand verbuchen. Sie beeinträchtigt also weder die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit, noch verteuert sie die Arbeitskosten.

Die Standortabgabe belastet hauptsächlich Juristische Personen, die hohe Gewinne erzielen und somit am stärksten von tiefen Gewinnsteuern profitieren. Juristische Personen, die keinen oder nur wenig Gewinn erzielen, werden nur marginal belastet. Einzelunternehmen, also vornehmlich gewerbliche Betriebe, werden gar nicht belastet.

Idealerweise wird die Standortabgabe durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit erhoben. Die aus der Standortabgabe finanzierten flankierenden Massnahmen zielen allesamt auf eine Erhöhung der Beschäftigungsquote, sind Arbeitsmarktrelevant und leisten damit ein Beitrag gegen den Fachkräftemangel. Da die Standortabgabe ursprünglich nur für die Finanzierung der IT-Bildungsoffensive konzipiert wurde, müssen deren Parameter berechnet und die finanziellen Auswirkungen für die Unternehmen sorgfältig geprüft werden.

## 5. Finanzieller Ausgleich mit und unter den Gemeinden

Befürworten Sie einen auf vier Jahre befristeten finanziellen Ausgleich der Mindererträge zu Gunsten vor allem jener Gemeinden, die von den tieferen Steuererträgen der juristischen Personen besonders betroffen sind (Bottschaft, Ziffer 3.5)?

JA

Stimmen Sie einem Ausgleich über den Finanz- und Lastenausgleich zu?

JA

Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Lösung, nach der die Restbelastung der einzelnen Gemeinde höchstens 5% der einfachen Staatssteuer betragen soll?

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante mit 5 % Restbelastung zu Lasten der Gemeinden kann nicht akzeptiert geschweige denn verstanden werden. Es sollte der Regierung klar werden, dass dieser Punkt mit grösster Wahrscheinlichkeit das Gelingen oder das Scheitern auf kantonaler Stufe bestimmen wird. Wenn die Gemeinden hier die Sicherheit erhalten, mit der SV17-Vorlage keine Steuererhöhungen erdulden zu müssen, dann werden auch die Gemeinden der SV17-Vorlage grossmehrheitlich zustimmen können. Im Zuge der Vorgespräche mit der Regierung hat der VSEG klar signalisiert, dass im Zuge der nun angelaufenen Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden ein Ausgleich geprüft werden kann. Wichtig dabei ist, dass die Gemeinden für die in Zukunft alleinzuständigen kommunalen Aufgaben ein höherer Gestaltungsspielraum bezüglich Quantität und Qualität erhalten müssen. Nur so wird es parallel zur neuen Steuervorlage möglich sein, gewisse Effizienzeffekte zu Gunsten der Gemeinden erzielen zu können. Dies gilt natürlich in umgekehrter Weise auch für den Kanton. Wer zahlt, der bestimmt auch die Aufgabe in quantitativer und qualitativer Weise!

---

Der VSEG fordert im Sinne des Kompromisses eine 100 % Ausfinanzierung der Gemeinden durch den Kanton, ohne stufenweise, jährliche Kürzungen, jedoch nach Abzug der durch die SV17-Massnahmen erzielten Mehrerträge. **Alle sechs Jahre** soll die Ausfinanzierung gemäss dem Kompromiss der Begleitgruppe überprüft werden. Eine 4jährige Überprüfungsphase erachtet der VSEG als zu kurz um wirkliche Auswirkungen positiv oder auch negativ beurteilen bzw. bewerten zu können.

---

Ja Nein

Haben Sie alternative Vorschläge, wie die zu erwartenden Mindererträge der Gemeinden finanziell ausgeglichen werden sollen? Welche?

**NEIN**

Keine!

## 6. Ergänzende Bemerkungen, Hinweise und Vorschläge

Haben Sie weitere oder ergänzende Bemerkungen, Hinweise und Vorschläge zur Vorlage betreffend

– Steuern der juristischen Personen, Unternehmenssteuern?

**JA** 

Ein Gewinnsteuersatz von maximal 13% ist nicht nur zwingend, sondern auch dringend! Die Unternehmen brauchen möglichst rasch Planungssicherheit. Aus diesem Grund ist der gesetzgeberische Prozess unbedingt dahingehend aufzusetzen, dass eine allfällige Volksabstimmung spätestens am 19. Mai 2019 durchgeführt werden kann, idealerweise durch ein obligatorisches Referendum. Damit erhalten die Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit und dem Gesetzgeber bleibt die notwendige Zeit, die Grundlagen für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2020 zu erarbeiten.

Die Gemeinden müssen weiterhin die Hoheit über die Festlegung ihrer Steuersätze haben. So kann jede Gemeinde autonom entscheiden, ob sie das Angebot des Kantons Solothurn für einen wettbewerbsfähigen Steuersatz je nach individueller Ausgangslage sofort oder nach einer Übergangsphase annehmen will.

– steuerliche Gegenfinanzierung?

**JA** 

Durch die weitere Verschlechterung des Ressourcenindex im Nationalen Finanzausgleich kann der Kanton Solothurn zusätzlich zur Erhöhung des Bundessteueranteils mit weiteren ca. 5 Mio. Franken rechnen. Im Weiteren ist in den kommenden Jahren mit erhöhten Zusatzbeiträgen der Nationalbank zu rechnen. Diese zusätzlichen Einnahmen von gegen 30 Mio. Franken sind in der Berechnung zu berücksichtigen.

Die Vorschläge des Regierungsrates zur steuerlichen Gegenfinanzierung sind zu hoch. Die Dividendenbesteuerung muss auf 70% beschränkt werden und die Vermögenssteuern dürfen nur für Vermögensbestandteile von über 1 Mio. Franken erhöht werden.

– flankierende Massnahmen im Steuerbereich?

**JA** 

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Entlastung der Einkommenssteuern für Natürliche Personen entsprechen dem Kompromiss der Begleitgruppe. Weitere Entlastungen für höhere Einkommen sind zwar wünschenswert, aber im Moment finanziell nicht machbar. Mittel- und langfristig sollten aber weitere Steuersenkungen bei den Natürlichen Personen unbedingt geprüft und angestrebt werden. Umso wichtiger ist, dass die Dividendenbesteuerung bei maximal 70% angesetzt wird.



Ja    Nein

- übrige flankierende Massnahmen?

**JA**    

Die Vorschläge des Regierungsrates schiessen nun über das Ziel hinaus. Auf die IT-Bildungsoffensive ist gemäss Kompromiss zu verzichten, wenn der Bund flankierende Massnahmen vorsieht, wie es im Moment mit dem AHV-Paket der WAK-S angedacht ist. Wenn der AHV-Deal wie bereits erwähnt nicht zustande kommt, dann sind die flankierenden Massnahmen gemäss den Bedingungen des „historischen Kompromisses“ festzulegen.

- finanziellen Ausgleich mit und unter den Gemeinden?

**JA**    

Eine 100 Prozent Ausfinanzierung der Gemeinden ist im Sinne des Kompromisses zwingend und auch abstimmungspolitisch klug!

- Abstimmungsbedingungen!

Der VSEG unterstützt die Absicht, dass die SV17-Vorlage dem obligatorischen Referendum zu unterstellen ist bzw. dass im Kanton Solothurn zwingend eine Volksabstimmung durchzuführen ist. Aufgrund des Umsetzungszeitdruckes der Vorlage ist es unabdingbar, dass die Vorlage im Mai 2019 dem Souverän zur Abstimmung vorgelegt werden kann.

Besten Dank für Ihre geschätzte Stellungnahme.

Senden Sie Ihre Antwort bitte per Post bis zum **31. August 2018** an

Steueramt des Kantons Solothurn  
Recht und Aufsicht  
Werkhofstrasse 29c  
4509 Solothurn